



Ortsbürgergemeinde Altstätten

**Gemeindeordnung
vom 02. April 2012**

Gemeindeordnung der Ortsbürgergemeinde Altstätten

vom 02. April 2012¹

Die Bürgerschaft der Ortsbürgergemeinde Altstätten

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1

Geltungsbereich Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsbürgergemeinde Altstätten sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Art. 2

Organisationsform Die Ortsbürgergemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 3

Organe Organe der Gemeinde sind:
a) die Bürgerschaft;
b) der Bürgerrat;
c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4

Aufgaben Die Ortsbürgergemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

¹ Von der Bürgerschaft der Ortsbürgergemeinde Altstätten erlassen am 02.04.2012 rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departement des Innern vom; in Vollzug ab 01.01.2013.

² sGS 151.2.

II. Bürgerschaft

1. Stellung und Zuständigkeit

Art. 5

Grundsatz

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist. Stimmberechtigt sind Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, die auf dem Gebiet der Stadt Altstätten Wohnsitz haben und deren Stimmrecht besitzen.

Art. 6

Sachabstimmungen

a) an der Bürger-
versammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

Art. 7

b) an der Urne

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

Art. 8

Wahlen

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Bürgerrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Bürgerrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerschaft kann im Einzelfall Urnenwahl beschliessen.

2. Bürgerversammlung

Art. 9

Durchführung

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Bürgerrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Bürgerrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Art. 10

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Art. 11

Orientierungs-
versammlung

Der Bürgerrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Art. 12

Grundsatz

400 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Art. 13

Eventualantrag

Der Bürgerrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative³ über Initiative und Gegenvorschlag.

³ sGS 125.1.

Art. 14

Amtliche Bekannt-
machung

Der Bürgerrat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Art. 15

Frist

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Art. 16

Verfahren

Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

4. Initiative

Art. 17

Grundsatz

Mit einem Initiativbegehren können 400 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Art. 18

Form und Inhalt

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

⁴sGS 125.1.

Art. 19

Prüfung der
Zulässigkeit

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Bürgerrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Bürgerrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Art. 20

Anmeldung und
amtliche Bekannt-
machung

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit beim Bürgerrat an.

Der Bürgerrat veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Art. 21

Einreichung

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Bürgerrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Art. 22

Stellungnahme des
Bürgerrates

Der Bürgerrat beschliesst, ob er dem Initiativbegehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Bürgerrat einem Initiativbegehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Art. 23

Ergänzendes Recht

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

⁵ sGS 125.1.

III. Bürgerrat

Art. 24

Zusammensetzung

Der Bürgerrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Bürgerrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Art. 25

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Der Bürgerrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Ortsbürgergemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

Art. 26

b) Rechtsetzung

Der Bürgerrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Bürgerrates sind vom Referendum ausgenommen.

Art. 27

c) Finanzbefugnisse

Die Finanzbefugnisse des Bürgerrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 28

Zusammensetzung Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Art. 29

Aufgaben Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Bürgerrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Bürgerrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Art. 30

Sicherstellung der Fachkunde Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. Schlussbestimmungen

Art. 31

Aufhebung bisherigen Rechts Die Gemeindeordnung vom 30. März 1984 wird aufgehoben.

Art. 32

Vollzugsbeginn Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Bürgerrat erlassen am: 08. Februar 2012

BUERGERRAT ALTSAETTEN

Der Präsident

Der Schreiber



Paul Thür

Paul Buschor

Von der Bürgerschaft der Ortsbürgergemeinde Altstätten an der Bürgerversammlung
beschlossen am: 02. April 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am:

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN
Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang zur Gemeindeordnung der Ortbürgergemeinde Altstätten (in Vollzug ab 01.01.2013)
 Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Bürgerat abschliessend	Voranschlag	Bürgerat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹
1 Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	---	bis 150'000 je Fall		über 150'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	----	bis 15'000 je Fall		über 15'000 je Fall
2 Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 50'000 je Jahr	----	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Bürgerat abschliessend zuständig ist	über 150'000 je Fall
3 Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	----	----	----
4 Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 300'000 je Jahr	----	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Bürgerat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 300'000 je Jahr	----	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Bürgerat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.